



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

7001 Chur, Gürtelstrasse 89

Tel. 081 257 26 54

Fax 081 257 21 48

www.soa.gr.ch
info@soa.gr.ch

Handbuch Sozialhilfe

für Gemeinden

Version April 2010

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Gesetzliche Grundlagen.....	4
Weitere Grundlagen	4
1. Materielle Hilfe.....	5
1.1 Ziele der Sozialhilfe	5
1.2 Zuständigkeit	5
2. Gesuch um ordentliche Unterstützung.....	6
2.1 Ablauf Gesuch um ordentliche Unterstützung	6
2.2 Erstmöglicher Bezug von Sozialhilfe	7
2.3 Aufgaben der Sozialdienste.....	7
2.4 Prüfung und Entscheid der Sozialbehörde	9
2.5 Periodische Überprüfung der Sozialhilfeleistungen durch die Sozialdienste	10
2.6 Gesuch um Verlängerung der materiellen Unterstützung	11
3. Situationsbedingte Leistungen	11
3.1 Motorfahrzeug und Sozialhilfe	11
3.2 Kosten für Aufenthaltsbewilligungen	11
3.3 Lehrlingslohn	12
3.4 Wohnkosten und Nebenkosten	12
3.5 Weitere Informationen	12

Abkürzungsverzeichnis

ABzUG	Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz
AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BR	Bündner Rechtsbuch
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
SKOS	Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UG	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger
VA7+	vorläufig aufgenommen Personen, die seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz leben
VVzUG	Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)
- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250)
- Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (VVzUG; BR 546.260)
- Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz; BR 500.800)

Weitere Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe)
- Regierungsbeschluss vom 30. März 2004 (Protokoll Nr. 423) über die Aufgabenteilung zwischen den regionalen Sozialdiensten und den Gemeinden
- Merkblatt Motorfahrzeug und Sozialhilfe
- Merkblatt für Unterstützungsbezüger
- Arbeitspapier Missbrauch in der Sozialhilfe (Stand November 2008)

1. Materielle Hilfe

1.1 Ziele der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Existenz der gesuchstellenden Person zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern, welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der gesuchstellenden Person zu sichern, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen hat und auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet ist (vgl. SKOS-Richtlinien).

1.2 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 5 UG obliegt die Unterstützungspflicht der politischen Gemeinde, in welcher die gesuchstellende Person seinen Wohnsitz hat.

Die gesuchstellende Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

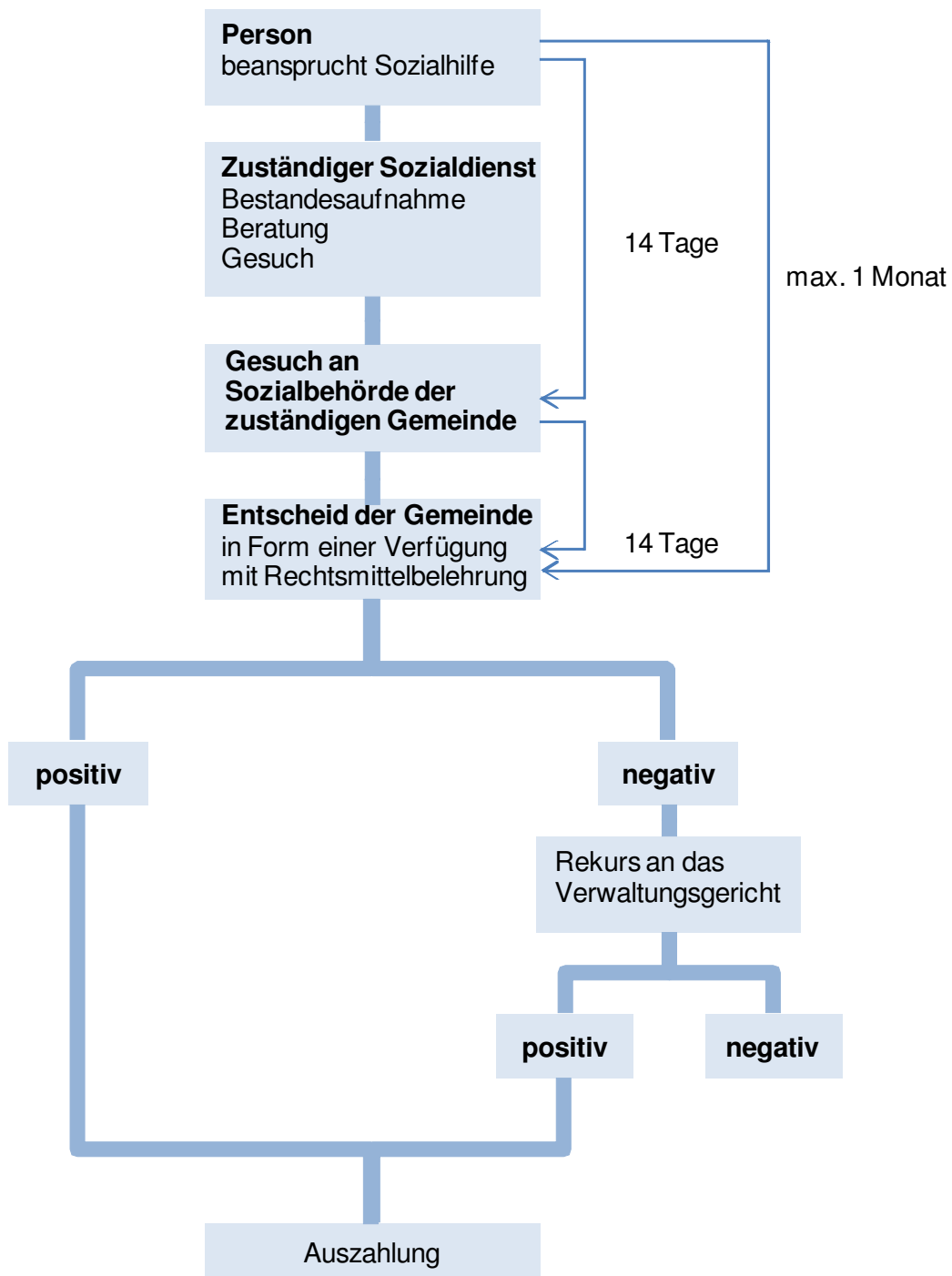
Hat die gesuchstellende Person keinen Wohnsitz, obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss ZUG eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich die gesuchstellende Person aufhält.

Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.

2. Gesuch um ordentliche Unterstützung

2.1 Ablauf Gesuch um ordentliche Unterstützung



Die Einhaltung der Fristen ist für eine förderliche Zusammenarbeit zwingend.

2.2 Erstmaliger Bezug von Sozialhilfe

Personen, welche die materielle Existenz für sich und ihre Familien nicht mehr mit einem eigenen Einkommen und/oder ergänzenden Drittleistungen (z.B. Versicherungsleistungen) decken können, wenden sich in der Regel an den für ihren Wohnsitz zuständigen Sozialdienst oder an die Sozialbehörde ihrer Wohnsitzgemeinde.

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung klären die Sozialdienste die Bedürftigkeit ab und stellen in der Folge Gesuch an die Sozialbehörde zur Gewährung der notwendigen materiellen Sozialhilfe. Die Sozialbehörde entscheidet abschliessend über die Gewährung und die Höhe der materiellen Sozialhilfe. Dabei orientieren sich die Sozialdienste sowie die Gemeinden an der geltenden Unterstützungs- und Sozialhilfegesetzgebung und SKOS-Richtlinien.

2.3 Aufgaben der Sozialdienste

Transparente Information über Rechte und Pflichten

Die gesuchstellende Person wird über ihre Rechte und Pflichten mündlich und anhand eines Merkblattes schriftlich informiert. Das Merkblatt ist in den gängigen Sprachen vorhanden und wird von der gesuchstellenden Person unterzeichnet. Es bildet integrierender Bestandteil des Unterstützungsgesuches bzw. der Verfügung.

Abklärung der Situation

Der Sozialdienst klärt die wirtschaftliche, berufliche, familiäre und persönliche Situation der gesuchstellenden Person ab, berechnet den Unterstützungsbedarf und stellt mit ihr zusammen das Gesuch an die zuständige Sozialbehörde. Diese Abklärung umfasst ein Gesuch mit sämtlichen Personalien, einer Übersicht über die Familiensituation der gesuchstellenden Person inklusive Information über das weitere kurzfristige Vorgehen sowie einer Bedarfsberechnung für den gegenwärtigen Lebensbedarf.

Die gesuchstellende Person füllt ergänzend eine Selbstdeklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse für sämtliche im selben Haushalt lebenden Personen aus und liefert dazu die geforderten Belege.

Gesuchsformulare zur Gewährung der öffentlichen Unterstützung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Gesuchsformular
- Situationsbeschreibung (soziales Umfeld, finanzielle Situation, Wohnsituation, Gesundheit, Arbeit und Bildung, Sozialversicherungen)

- Berechnung der materiellen Sozialhilfe
- Merkblatt
- Abtretungserklärungen (situationsentsprechend)
- Formular „Deklaration von Einkommen und Vermögen“
- Mietvertrag und alle Nachträge
- Krankenkassenpolicen sämtlicher unterstützungsrelevanter Familienmitglieder
- Ausländer- / Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis)
- Kontostand und Auszüge der letzten drei Monate (Deklaration) von allen Bank- und Post-checkkonti
- Letzte Steuerveranlagung oder Entbindungserklärung (Auskünfte bei der Steuerbehörde)

Allfällige weitere Unterlagen

- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Verfügung der individuellen Prämienverbilligung
- Hausratversicherungspolicen
- Andere Versicherungspolicen (wie Lebensversicherung, Freizügigkeitspolicen, Pensionskassenansprüche etc.)
- AHV-Versicherungsausweis
- Kredit- / Leasingverträge
- Unterlagen über Stipendien
- Fahrzeugausweis inkl. km-Stand
- Übersicht Schulden / Betreibungsregistrauszug
- Haftpflichtversicherungspolicen

bei Arbeitslosigkeit

- Kündigungsschreiben
- Anmeldebestätigung ALV
- Abrechnungen der ALV der letzten drei Monate
- Verfügung ALV

bei Arbeitsunfähigkeit

- Arztzeugnis
- Krankentaggeld-Abrechnung
- Unfall-Taggeld-Abrechnung
- IV-Anmeldung (sofern erfolgt)

bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Arbeitsvertrag / Lehrvertrag

bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Unterlagen zu Einnahmen und Ausgaben der letzten sechs Monate

bei Bezug von Renten und ergänzenden Leistungen

- Renten-/Taggeldverfügung
- Auszahlungsbelege für die Renten der letzten drei Monate

bei Niederkunft

- Anmeldung oder Verfügung Mutterschaftsbeiträge

bei Trennung / Scheidung

- Trennungsverfügung
- Scheidungsurteil und Konvention / Vereinbarung
- Unterhaltsverpflichtung / Unterhaltsvertrag

bei Lebensgemeinschaften

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Partners/der Partnerin

bei Hauseigentümern

- Belege Hypothekarzinsbelastung
- Belege Nebenkosten

Junge Erwachsene (bis 25 Jahre)

- Angaben über die finanziellen Verhältnisse der Eltern (aktuelle Steuerveranlagung, Lohnausweise etc.)

2.4 Prüfung und Entscheid der Sozialbehörde

Gesuchsprüfung

Die Sozialbehörde überprüft das Gesuch um Sozialhilfe samt Unterlagen und klärt bei Bedarf den Sachverhalt ergänzend ab.

Anfordern ergänzender Unterlagen

Für weiterführende Abklärungen der Bedürftigkeit kann die Sozialbehörde eine Vollmacht oder eine Entbindungserklärung von der gesuchstellenden Person unterschreiben lassen. Somit kann die Behörde weitere Stellen in die Abklärung einbeziehen. Die Verhältnismässigkeit der zusätzlichen Abklärungen muss gewährleistet werden.

Eine Generalvollmacht für die Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig. Eine Einwilligung muss schriftlich und unterzeichnet erfolgen und sollte folgende Elemente enthalten: Auskunft erteilendes Organ, Adressat, Zweck der Auskunftserteilung und Gegenstand der Bekanntgabe.

Differenzbereinigung

Allfällige Differenzen in der Beurteilung des Sozialhilfesuches sind zwischen dem Sozialdienst und der Sozialbehörde zu erörtern.

Vorschussleistung und Notunterstützung

Liegen nicht alle relevanten Unterlagen zur definitiven Bearbeitung des Unterstützungsgesuches vor, so gewährt die Sozialbehörde einen Vorschuss. Sie entscheidet über die definitive Unterstützungsleistung, wenn die relevanten Unterlagen vorliegen.

Entscheid

Aufgrund der Unterlagen und der Abklärungen entscheidet die Sozialbehörde anschliessend **innert 14 Tagen über die Höhe und Dauer** der finanziellen Sozialhilfe.

Schriftliche Verfügung

Sind alle Unterlagen vorhanden, verfügt die Sozialbehörde über die Sozialhilfeleistungen.

Die Verfügung beinhaltet folgende Struktur:

1. Sachverhalt
2. Erwägungen
 - Zuständigkeit
 - die Höhe der Unterstützung (Grundbedarf, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen etc.) inkl. Begründung bei Abweichungen zum Gesuch
 - die Auszahlungsmodalitäten (Ratenzahlungen, Befristung der materiellen Sozialhilfe, Bezahlung der Miete, Krankenkassenprämien etc.)
 - die Integrationsmassnahmen (u.a. IIZ-Programme oder gemeinnützige Tätigkeiten)
 - Auflagen
3. Entscheid
 - Rechtsmittelbelehrung

2.5 Periodische Überprüfung der Sozialhilfeleistungen durch die Sozialdienste

Grundsätzlich wird jede laufende Sozialhilfeleistung durch die Sozialdienste halbjährlich überprüft. Dabei ist insbesondere die Erwerbs-, die Familien-, sowie die Wohnsituation zu überprüfen.

fen. Bisherige Bemühungen zur Überwindung der Bedürftigkeit und weiterführende Integrationsaktivitäten sind zu beschreiben. Der Sozialdienst orientiert die Sozialbehörde mit einer Aktennotiz über die Abklärungen und beantragt, falls nötig eine Korrektur des Sozialhilfebetrages.

Bei Fällen, die mehr als sechs Monate dauern, erfolgt eine grundsätzliche Neuberechnung spätestens nach zwölf Monaten. Die gesuchstellende Person hat dazu die notwendigen Unterlagen für die Neuberechnung beizubringen.

2.6 Gesuch um Verlängerung der materiellen Unterstützung

Gesuche um Verlängerung sind der Gemeinde mindestens 14 Tage vor Ablauf der verfügbaren Unterstützungsdauer zuzustellen.

Für die Neuberechnung sind die relevanten Unterlagen der Gemeinde vorzulegen.

Zwingend mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen:

- standardisierter Situationsbericht inkl. Aussagen über die erreichten, offenen und neuen Ziele
- Berechnung der materiellen Sozialhilfe
- Kontostand und Auszüge der letzten drei Monate (Deklaration) von allen Bank- und Postcheckkonten
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Abrechnungen Leistungen Dritter

Je nach Situation sind allfällige weitere Unterlagen einzureichen, analog Punkt 2.3.

3. Situationsbedingte Leistungen

3.1 Motorfahrzeug und Sozialhilfe

Vgl. Merkblatt Motorfahrzeug und Sozialhilfe des kantonalen Sozialamtes Graubünden.

3.2 Kosten für Aufenthaltsbewilligungen

Die Kosten für die Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung für VA7+, F-, B- und C-Bewilligungen werden übernommen.

3.3 Lehrlingslohn

Unabhängig von der Höhe des Lehrlingslohns hat die lernende Person Anspruch auf eine Integrationszulage von Fr. 150.--.

3.4 Wohnkosten und Nebenkosten

Es gilt das Wohnkostenreglement der Gemeinde, sofern die Gemeinde ein solches erlassen hat. Das Reglement wird vor Inkraftsetzung durch das kantonale Sozialamt überprüft.

3.5 Weitere Informationen

Vertrauensärztliche Berichte

Grundsätzlich ist der Arztbericht des behandelnden Arztes massgebend. In zu begründenden Ausnahmesituationen können vertrauensärztliche Gutachten eingeholt werden.

Soziale und berufliche Integration – Einsatzprogramme

Die Abklärung und Anmeldung für ein Einsatzprogramm erfolgt durch den Sozialdienst. Wird der Einsatz durch das Projekt Werknetz des Roten Kreuzes Graubünden in der Region Chur/Landquart/Thusis als angezeigt angesehen, so erfolgt ein Gesuch um Kostengutsprache durch das Werknetz an die zuständige Gemeinde.

Stationäre Aufenthalte

Bei einem stationären Aufenthalt ab einem Monat in einem Heim, einer Klinik etc. erhält die gesuchstellende Person ein Taschengeld von

- Fr. 70.-- pro Woche
- Fr. 20.-- pro Urlaubstag.

Die maximale Pauschale beträgt Fr. 510.-- pro Monat (vgl. SKOS-Richtlinien).

Spezielle Beiträge für Kinder und Jugendliche

Für Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr werden, ausserhalb des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, pro Kind und Kalenderjahr maximal Fr. 400.-- ausgerichtet. Damit abgedeckt sind Kosten für Vereinsbeiträge, Musikunterricht und Instrument, Ferienkolonien, Hort- und Trainingslager und ähnliches. Die Kosten sind zu belegen.

Spielgruppen, Kinderkrippen, Nachhilfe- oder Spezialunterricht

Für Kinderkrippen (Fremdbetreuung von Kindern) werden die effektiven Kosten übernommen. Diese müssen aber in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten bzw. erzielbaren Einkommen stehen.

Die Kosten für Spielgruppen (Jahresbeitrag) für nicht Berufstätige werden nur übernommen, wenn die Teilnahme des Kindes aufgrund der Familiensituation begründet ist.

Den Sozialbehörden ist vorgängig ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

Verkehrsauslagen und andere Spesen

Verkehrsauslagen und andere Spesen werden gemäss Art. 2 ABZUG übernommen.

Alles was nicht Teil des Nahverkehrs und demzufolge im Grundbedarf einberechnet ist, kann in ausserordentlichen Fällen übernommen werden.

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Unkosten verbunden, welche zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten voll anzurechnen sind (Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen, Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, pflege von Familienangehörigen etc.).

Bei der Berechnung von Unkosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem ÖV im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind; deshalb ist nur die Differenz anzurechnen.

Sehhilfe

Für Sehhilfen ist bei der Gemeinde vor dem Kauf eine Kostengutsprache einzuholen. Für die Erteilung einer Kostengutsprache ist eine aktuelle ärztliche Verordnung oder die Fachmeinung eines Optikers vorzulegen. Wenn möglich ist eine Bestätigung über den letzten Brillenkauf beizulegen.

Für ein Brillengestell werden maximal Fr. 200.-- zu Lasten der Sozialhilfe übernommen (in der Regel alle fünf Jahre für Erwachsene und alle drei Jahre für Kinder und Jugendliche).

Die Kosten für Brillengläser werden nach Abzug der Leistung der Krankenkasse ebenfalls übernommen.

Die Kosten für Kontaktlinsen werden übernommen, wenn diese ärztlich indiziert und mit einem Rezept ausgewiesen sind.

Die Kosten für Kontaktlinsenmittel oder sonstiges Zubehör sind mit dem Betrag für den Grundbedarf abgegolten.

Zahnbehandlungskosten

Ausser für Notfallbehandlungen wird für jede Behandlung (ab Fr. 300.--) nur aufgrund eines Kostenvoranschlages eine Kostengutsprache erteilt.

Für Zahnarztkosten bei schulpflichtigen Kindern ist ebenfalls ab Fr. 300.-- vorgängig eine Kostengutsprache bei der Sozialbehörde der Gemeinde einzuholen. Dabei ist unerheblich, ob die Behandlung durch den Schulzahnarzt oder durch einen privaten Zahnarzt durchgeführt wird.

Der Kostenvoranschlag soll zusätzlich über das Behandlungsziel und die Behandlungszeit Auskunft geben.

Der Kostenvoranschlag kann durch den Vertrauenszahnarzt überprüft werden. Die Gemeinde kann auch eine Zweitofferte und ausführliche Berichte einholen.

Die Kostengutsprache wird subsidiär erteilt, d.h. Leistungen der Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung usw. gehen vor. Die Restkosten werden zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif des Kantons Graubünden übernommen.

Die Kosten der jährlichen Zahnkontrolle und Dentalhygiene sind in jedem Fall anzurechnen.